

02
2017

MIT TEILUNGS BLATT

THEMA

01 Im Zeichen der Kooperation

INFO

07 Urteil: Abgrenzung vollstationärer von ambulanten Leistungen

08 AG-Kosten: Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger und

11 Wirtschaftliche Jugendhilfe

14 Handhabung von Adoptionsfragen

16 Erziehungsratgeber im neuen Design

17 Profil der Kindertagespflege

17 Die Macht der Bilder

20 „Zusammenleben Hand in Hand“ – Kommunen gestalten

21 Die Welt zu Gast im Landesjugendamt

22 Bayerische Jugendämter

22 Landesjugendhilfeausschuss

22 Landesjugendamt

23 Ein Praxiskommentar – Buchbesprechung

23 Zu guter Letzt

24 Impressum

IM ZEICHEN DER KOOPERATION

Schnittstelle oder Nahtstelle? – Kooperation der Jugendhilfe mit den Systemen Arbeitsverwaltung, Schule und Gesundheit. Diesem Thema widmeten sich die Teilnehmer der 75. Gesamtbayerischen Jugendamtsleitungstagung im malerisch gelegenen Tagungshaus in Lindau.

Die mit einer Rekord-Teilnehmerzahl von 120 Personen besuchte Tagung wurde vom Leiter des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt, Hans Reinfelder, eröffnet. Die drei Systeme Arbeitsverwaltung, Schule und Gesundheit verfolgen das gleiche Ziel, nämlich Kindern und Jugendlichen in Bayern ein gutes Aufwachsen in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dennoch ist das Verhältnis zueinander teilweise schwierig. Reinfelder führte die bereits bestehenden rechtlichen Kooperationsvorgaben an und schloss mit dem Aufruf, die gute Zusammenarbeit mit den anderen Systemen beherzt anzugehen und zum Wohl der Kinder und Jugendlichen auch einmal „quer zu denken“.

Claudia Flynn, Teamleiterin Recht im Bayerischen Landesjugendamt, referierte über die geplanten wesentlichen Rechtsänderungen des SGB VIII und anderer Gesetze durch den Regierungsentwurf vom 12.04.2017 eines Kinder- und Jugend-Stärkungsgesetzes (KJSG) und schlug dann den Bogen zu den durch dieses Gesetz geplanten Erweiterungen der Kooperationsvorschriften zwischen Jugendhilfe und anderen in § 80 SGB VIII genannten Systemen und Kooperationspartnern der Jugendhilfe.

Mit der Vorstellung von drei „Best-Practice-Beispielen“ sollten Möglichkeiten gelingender Kooperation mit dem System Jugendhilfe aufgezeigt werden:

Das Projekt „LeLeWok“ (Lern- und lebensweltorientierte Klasse) ist eine Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe in Trägerschaft der Diakonie am Campus in Oberfranken. Es unterstützt Jugendliche, die sich dem Schulbesuch oder dem Beitrag am Un-

terricht verweigern und einen erhöhten Förderbedarf im sozialen und emotionalen Bereich aufweisen. (vgl. <http://tinyurl.com/y8r9fpxb>)

Zum anderen stellte sich das „Ausbildungsrestaurant Shelter’s“ vor. Hier arbeitet die Jugendhilfe (Diakonie am Campus) mit dem System Arbeitsverwaltung zusammen, um Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf eine außerbetriebliche Lehre im Gastronomiebereich zu ermöglichen. (vgl. <http://tinyurl.com/ybpt2e59>)

Für Kinder psychisch erkrankter Eltern bietet das Projekt „GZSZ“ (Gute Zeiten Schlechte Zeiten) begleitete Gruppen an. Unter der Trägerschaft des Evangelischen Beratungszentrums Würzburg arbeiten die Landkreise Kitzingen, Main-Spessart, Würzburg und die Stadt Würzburg mit dem System des Gesundheitsbereichs zusammen. (vgl. <http://tinyurl.com/y94w7xrg>)

Den zweiten Veranstaltungstag eröffnete Dr. Christian Lüders, Abteilungsleiter Jugend und Jugendhilfe im Deutschen Jugendinstitut München (DJI), mit einer Darstellung der Ergebnisse des 15. Kinder- und Jugendberichts, der im Frühjahr 2017 veröffentlicht worden war. Das DJI war an der Erstellung des Berichts maßgeblich beteiligt.

Anschließend wurden nochmals drei nachahmenswerte Beispiele einer gelungenen Kooperation zwischen Jugendhilfe und anderen Systemen präsentiert:

Am Schulverweigerungsprojekt „Roven“ sind die Don-Bosco-Berufsschule sowie die Kreisjugendämter Kitzingen, Main-Spessart, Würzburg und das Stadtjugendamt Würzburg beteiligt. Das Projekt ist ein Angebot für junge Menschen mit Lern- und Verhaltensproblemen mit dem Ziel, sie zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen und den Einstieg in den Ausbildungsmarkt zu erleichtern. (vgl. <http://tinyurl.com/yco64se7>)

Des Weiteren präsentierte sich das Projekt „Früh erkennen – präventiv fördern“, bei dem das Kreisjugendamt Eichstätt und das System der Gesundheitsbereiche, hier vertreten durch die LMU München, zusammenarbeiten. Es dient der Früherkennung von Teil-Leistungsstörungen, der Beratung von Eltern und dem Verhindern von psychischen Folgen der Teil-Leistungsstörungen für die betroffenen Schulkinder (vgl. <http://tinyurl.com/yc33913c>).

Zu guter Letzt wurde die heilpädagogische Ambulanz an der Grundschule Halfing vorgestellt. Ein Projekt, das die Feststellung von Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern zu einem sehr frühen Zeitpunkt ermöglicht. Hier arbeitet das Kreisjugendamt Rosenheim mit dem Staatlichen Schulamt Rosenheim zu-

sammen. (Als Ansprechpartner für weitere Informationen steht Jugendamtsleiter Johannes Fischer zur Verfügung).

Nach der Vorstellung der Best-Practice-Beispiele waren alle Jugendamtsleitungen dazu aufgerufen, den Kooperationsgedanken nun selbst in die Praxis umzusetzen: In vier unterschiedlichen Workshops wurde mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Leistungssysteme angeregt diskutiert und erarbeitet, welche Faktoren für eine gelingende Kooperation wichtig sein können. Die Workshops teilten sich nach den jeweiligen Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe zu den Systemen Schule, Arbeitsverwaltung und Gesundheitswesen auf. Folgende Kooperationspartner stellten sich dankenswerterweise für den gemeinsamen Prozess zur Verfügung:

Schule I	Schule II	Arbeitsverwaltung	Gesundheitswesen
Thomas Novy (Schulamt Oberallgäu)	Angelika Elsner (Schulamt Rosenheim)	Wolfgang Gabler (Agentur für Arbeit Kempten-Memmingen)	Alwin Baumann (Fachklinik Wangen)
Richard Steurer (Regierung Schwaben)	Elmar Vögel (Schulamt Oberallgäu)	Roland Lumpe (Agentur für Arbeit Kempten-Memmingen)	Nora Volmer-Berthele (Gesundheitsamt Ravensburg)

Zunächst verständigten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Workshops über eigene und gemeinsame Ziele der verschiedenen Systeme. Für einen kleinen Einblick in die theoretischen Grundlagen und den Arbeitsalltag des jeweils anderen sorgten Systemvorstellungen in Form von kurzen Vorträgen. Anschließend stellten sich die Anwesenden gemeinsam den spannenden Fragen, wie der Zustand der Kooperationen aktuell zu bewerten ist und wie deren Idealzustand definiert werden könnte.

Auf dieser Grundlage konnten von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern praxisnahe Handlungsmöglichkeiten zusammengetragen werden.

Hierzu wurden konkrete Maßnahmen, wichtige Faktoren, Ziele, mögliche Alternativen und die Zuständigkeiten beschrieben.

Folgende Erkenntnisse konnten daraus gewonnen werden:



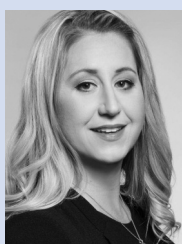
Abb. 1: Dreiklang der Kooperationsentwicklung basierend auf den Workshops der JALT 2017 © ZBFS-BLJA

Kooperation Kinder- und Jugendhilfe und andere Systemen

Sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in anderen Systemen wie der Arbeitsverwaltung, Schule und Gesundheit werden auch Kinder und Jugendliche betreut, die in ihrer Teilhabe im sozialen Umfeld (Familie, Freundeskreis, Schule) eingeschränkt sind. Für eine gelingende Unterstützung dieser Kinder und Jugendlichen werden nicht nur

die einzelnen Hilfesysteme benötigt, sondern auch deren Kooperation. Bei vielen Gemeinsamkeiten gibt es auch Probleme der Kooperation, weil sich die Herangehensweisen z. B. des medizinischen Systems der Gesundheitshilfe von der sozialpädagogischen Sichtweise unterscheidet. Die Kooperation gelingt, wenn sich die Systeme gegenseitig achten und die unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten kennen und akzeptieren. Hier einige Beispiele gelingener Kooperationen:

Kooperation Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung



Wenn wir gefragt werden, warum die Diakonie am Campus mit ihrer stationären Jugendhilfe und der Kombination von Ausbildung im Berufsbildungswerk so erfolgreich ist, gibt es eine Antwort, die unsere Arbeit und Haltung gegenüber den uns anvertrauten jungen Menschen am besten beschreibt: **Raum für Talente**. Drei Worte, die sagen: Wir glauben an dich, deine Stärken und Ressourcen. Wir bieten dir den Raum, um diese zu entdecken und zu festigen. Gemeinsam schaffen wir dauerhafte soziale und berufliche Integration in die Arbeitswelt und unsere Gesellschaft.

Vanessa Martin, Einrichtungsgleitung

Kooperation Jugendhilfe und Schule

ROVEN an der Don Bosco Berufsschule richtet sich an junge Menschen zwischen 12 und 18 Jahren, die mit dem „Plan A“ der Schule nicht erreicht werden können. Als Schulleiter weiß ich, Schulverweigerer sind Schüler; als ehrenamtlicher Mitarbeiter der Jugendhilfe weiß ich, Schulverweigerer sind vor allem



junge Menschen. Die Beteiligten belassen es nicht bei der Klärung von Nichtzuständigkeiten. Wenn junge Menschen aus dem System aussteigen, sich entkoppeln, ist für uns die richtige Schlussfolgerung: „**Wir** haben ein Problem“ und „**Wir** gehen gemeinsam in Verantwortung“. „Wir“, das sind die Jugend- und Schulämter in Würzburg, Kitzingen und Main-Spessart, und wir arbeiten gemeinsam mit den notwendigen Fähigkeiten und Ressourcen am „Plan B“.

<http://www.dbs-wuerzburg.de/beratung/schulverweigerung---roven>

Schulleiter Dr. Harald Ebert

Kooperation Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitshilfe

In der Kinder- und Jugendreha steht das kranke bzw. im Alltag beeinträchtigte Kind im Mittelpunkt. Sie ist ein wichtiger Bestandteil in der medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen und psychischen Auffälligkeiten. Denn entsprechende Gesundheitsprobleme wirken sich meist auf das soziale Umfeld, das Leistungsvermögen in der Schule / Ausbildung und das Selbstwertgefühl der jungen Patienten aus. Betroffene Kinder und Jugendliche brauchen deshalb frühzeitig individuell abgestimmte Reha-Maßnahmen. So werden die Lebensqualität gesteigert, Folgeschäden vermieden und die besten Voraussetzungen für einen Schul- bzw. Ausbildungsabschluss geschaffen.



Alwin Baumann, Klinikleiter Kliniken für Kinder und Jugendliche, und Dr. Nora Volmer-Bertele, Chefärztin

Die Erkenntnisse der Tagung wird das Bayerische Landesjugendamt als Grundlage zur weiteren Bearbeitung des Themas Kooperation verwenden.

Der Tag wurde abgerundet durch die Abendveranstaltung, in der traditionsgemäß die scheidenden Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter für ihre Tätigkeit gewürdigt und von den verbleibenden Kolleginnen und Kollegen in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet wurden.

Am dritten Tag der Veranstaltung begrüßte der Präsident des Zentrums Bayern Familie und Soziales, Dr. Norbert Kollmer, die Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und betonte seinerseits die herausragende Bedeutung der systemübergreifenden Kooperation zum Wohl der jungen Menschen in Bayern.

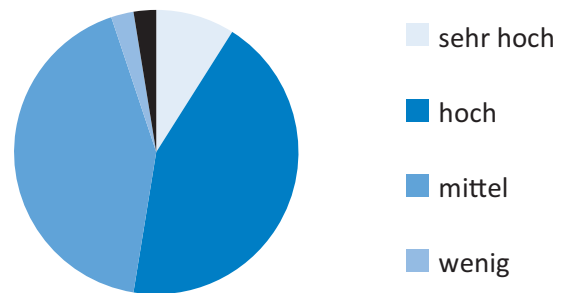
Anschließend berichtete der Leiter des Bayerischen Landesjugendamts, Hans Reinfelder, vom Sachstand der Teilverlagerung des BLJA nach Schwandorf, die voraussichtlich Anfang des Jahres 2020 vollzogen sein wird. Die derzeitige Umbruchphase sei geprägt von einer starken Personalfuktuation, die mit hohen Anstrengungen, die fachliche Qualität der Arbeit im Landesjugendamt zu erhalten, kompensiert werden müsse.

Die Teamleitungen des Bayerischen Landesjugendamts, Claudia Flynn, Grit Hradetzky, Dr. Harald Britze und Roger Leidemann, stellten zudem die wichtigsten Befassungen in ihren Teams vor: Arbeitsgruppe zu Kosten- und Zuständigkeitsfragen, Befassungen zu Lasertag-Anlagen unter Jugendschutz-Gesichtspunkten, das neue Erscheinungsbild des online-abrufbaren Bayerischen Erziehungsratgebers (vormals „Eltern im Netz“), die im Team Hilfen zu Erziehung – Zentrale Adoptionsstelle mit erarbeiteten Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, zum Betriebserlaubnisverfahren in freiheitsentziehenden Einrichtungen, zur Adoption sowie aktuell zu entwickelnden fachlichen Empfehlungen zur Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung auf Landesebene, zur Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshelfer und zum betreuten Wohnen. Außerdem wurde aus dem Arbeitskreis zur Auslotung der Möglichkeiten der Implementierung von Ombuds- bzw. Beschwerdestellen in Bayern be-

richtet. Das Team Fortbildung informierte über die neue und zeitgemäße Ausrichtung von Fortbildungsformaten, die Webinare als auch blended-learning-Konzepte für die Fortbildung der Fachkräfte in der Jugendhilfe beinhalten werden.

Schließlich berichtete die Leiterin des Referats II 5, Jugendhilfe im Bayerischen Sozialministerium, Isabella Gold, von den derzeitigen Befassungen des Ministeriums im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Einen Schwerpunkt nimmt auch dort die geplante „SGB-VIII-Reform“ ein, aber auch zum Thema Kinderschutz und unbegleitete Minderjährige fallen weiterhin intensive Befassungen an.

Wie schätzen Sie den Informationsgewinn durch die Tagung für Ihre Arbeit ein?



Wir freuen uns schon jetzt auf die nächste Arbeitstagung in enger Zusammenarbeit mit den Jugendamtsleitungen. Denn nach der Tagung ist vor der Tagung.

Hans Reinfelder schloss die Tagung mit dem Hinweis auf die nächste Gesamtbayerische Jugendamtsleitungstagung in der Stadt Coburg, die vom 23. – 25. April 2018 stattfinden wird.

Dass die Tagung 2017 ein Erfolg war, lag sicher auch an den umfangreichen gemeinsamen Vorbereitungen der Jugendamtsleitungen mit dem Bayerischen Landesjugendamt. Auch die Evaluation bestätigt den erfolgreichen Tagungsverlauf.

Wir sehen uns in Coburg!

Claudia Flynn, Grit Hradetzky, Stephanie Lauterbach, Roger Leidemann, und Sabine Müller

ABGRENZUNG VOLLSTATIONÄRER VON AMBULANTEN LEISTUNGEN

Der Beschluss des BayVGH München 12 ZB 14.154 vom 28.05.2014 zum Versuch einer Abgrenzung vollstationärer und ambulanter Hilfen zur Erziehung in sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII hat jüngst in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe erhebliche Irritationen verursacht.

Die Entscheidung erging in Zusammenhang mit einem Verfahren der Heranziehung eines Elternteils zum Kostenbeitrag für die Unterbringung eines jungen Menschen in unterschiedlichen Formen von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII, zuletzt in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Das Gericht sah bei einem Betreuungsumfang von ca. 32 Fachleistungsstunden monatlich zur Unterstützung der Verselbständigung des jungen Menschen die Voraussetzungen einer vollstationären Jugendhilfemaßnahme nicht mehr als gegeben an.

Vielmehr sei, ungeachtet der Tatsache, dass der Unterhaltsbedarf des jungen Menschen in voller Höhe durch den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gedeckt wurde, bei diesem Betreuungsumfang von einer ambulanten Jugendhilfemaßnahme auszugehen. Demzufolge sei die Heranziehung des Elternteils zum Kostenbeitrag rechtlich nicht gedeckt.

Darüber hinaus vertrat das Gericht die Auffassung, dass bei Bewilligung mehrerer unmittelbar aufeinander folgender Hilfeformen im Sinne des § 34 SGB VIII jeweils vom Beginn einer neuen Jugendhilfeleistung auszugehen sei, zu deren Beginn auch jeweils eine neue Aufklärung des Kostenbeitragspflichtigen über die Folgen der Heranziehung zum Kostenbeitrag für dessen zivilrechtliche Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen im Sinne des § 92 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII zu erfolgen habe.

1. Vollstationäre Hilfen zur Erziehung beinhalten grundsätzlich zwei Komponenten, die nicht völlig unabhängig voneinander betrachtet werden

können. Eine Komponente ist ein pädagogischer/sozialpädagogischer Teil.

Die zweite Komponente sind die von der Kinder- und Jugendhilfe nach § 39 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII verpflichtend zu erbringenden Annexleistungen zum laufenden Unterhaltsbedarf junger Menschen.

Kinder- und Jugendhilfe hat dabei zunächst nach dem Grundsatz der erweiterten Hilfe gemäß § 91 Abs. 5 SGB VIII die gesamten Kosten der Maßnahme zu tragen und ist in einem Folgeschritt berechtigt, diese Kosten durch die einkommensabhängige Heranziehung der Beteiligten zum Kostenbeitrag nach den Vorgaben der §§ 92 bis 94 SGB VIII SGB VIII anteilig zu refinanzieren.

Ihren vollstationären Charakter erhält eine Hilfe zur Erziehung damit nach überwiegender Meinung der Fachpraxis nicht wie vom Gericht angenommen ausschließlich durch die „Erbringung einer Betreuungsleistung, die derjenigen einer Unterbringung in einer Einrichtung über Tag und Nacht im Sinne der normativen Gleichstellung der Unterbringungsformen in § 34 SGB VIII entspricht“. Vielmehr wird sie erst durch die Kombination mit den Annexleistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII zur vollstationären Hilfe. Jede andere Auslegung würde für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bedeuten, dass sie zwar verpflichtet wäre, die gesamten Kosten vollstationärer Jugendhilfemaßnahmen zu tragen, eine Refinanzierung über Kostenbeiträge jedoch erst ab einem derzeit nicht definierten Mindestbetreuungsumfang zulässig wäre. Dies würde Sinn und Zweck eines Großteils vollstationärer Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen konterkarieren.

Aufgabe der Hilfen zur Erziehung im Rahmen sonstiger betreuter Wohnformen ist es im Regelfall, jungen Menschen, die einen gewissen Grad an Selbständigkeit erreicht haben, geeignete

Angebote zur Verselbständigung zu machen. In diesem Zusammenhang sollen eine Wohnung zur Verfügung gestellt, praktische Hilfen gewährt, nach Bedarf unterschiedlich intensiv erzieherisch beraten und betreut und der Lebensunterhalt sichergestellt werden (vgl. dazu Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 17.02.1993 zum Betreuten Wohnen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, abgedruckt unter <http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/index.php>).

2. Daneben gibt es einen zweiten, nicht minder bedeutsamen Kritikpunkt am Beschluss des BayVGH an der Auffassung zur Aufklärungsverpflichtung nach § 92 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Grundsätzlich dürfen Kostenbeiträge von unterhaltspflichtigen Personen danach nur erhoben werden, wenn den Pflichtigen die Leistungsgewährung mitgeteilt und sie über die Folgen der Leistungsgewährung für ihre zivilrechtliche Unterhaltspflicht entsprechend umfänglich aufgeklärt wurden.

Das Gericht ging wie eingangs dargestellt davon aus, dass jede Änderung der Hilfeform innerhalb der gleichbleibenden Hilfeart der vollstationären Hilfe nach § 34 SGB VIII (z. B. Wechsel aus der

Heimeinrichtung in Betreutes Wohnen) jeweils den Beginn einer neuen Jugendhilfemaßnahme darstellt. Dabei sieht es als zwingende Voraussetzung an, dass Kostenbeitragspflichtige bei jeder Änderung der vollstationären Hilfeform erneut über die unterhaltsrechtlichen Folgen einer Hilfgewährung aufzuklären seien.

Diese Auffassung steht in Konkurrenz sowohl zu ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (so etwa BVerwG 5 C 56.01 vom 14.11.2002, BVerwG 5 C 25.10 vom 19.10.2011) wie auch zu einschlägigen Kommentierungen in der Fachliteratur (z. B. Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 6. Auflage 2016, § 86 RdNr. 8). Danach ist grundsätzlich nicht von einem neuen Leistungsbeginn auszugehen, wenn aus pädagogischen Gründen ein Wechsel zwischen Hilfearten im Sinne des § 34 SGB VIII stattfindet.

Der Beschluss des BayVGH steht der derzeitigen Auslegungspraxis damit in mehrfacher Hinsicht entgegen und kann im Ergebnis nur als völlig verunglückte Einzelfallentscheidung eingeordnet werden. Eine praktische Umsetzung der Beschlussbegründung wird aus diesem Grund nicht empfohlen.

Klaus Müller

BERICHT AUS DER ARBEITSGRUPPE KOSTEN UND ZUSTÄNDIGKEITSFRAGEN

1. BETREUUNG UNBEGLEITETER AUSLÄNDISCHER MINDERJÄHRIGER

1.1. Erkennungsdienstliche Behandlung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

Das StMAS weist in seinem AMS II5/6521-1/517 vom 23.11.2016 ausdrücklich darauf hin, dass eine lückenlose erkennungsdienstliche Erfassung aller unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) aus sicherheitspolitischen Gründen dringend erforderlich ist.

Folgendes verbindliche Verfahren in Verantwortung der Jugendämter wird vorgegeben:

- Grundsätzlich sollten UMA bereits bei der Einreise durch die Bundespolizei bzw. das BAMF registriert und erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt werden. Damit ist sicherzustellen, dass von Anfang an eine AZR-Nummer (verbindliche Registrierungsnummer im Ausländer-Zentralregister) vorliegt.
- Sollte ein UMA im Einzelfall ohne Registrierung und erkennungsdienstliche Erfassung beim Jugendamt ankommen, so soll dieser umgehend an eine Dienststelle der Landespolizei mit der Bitte

um Durchführung der notwendigen Erfassung überstellt werden. Bei einem UMA festgestellte Identitätsdokumente sollten zum Zweck der Identitätsklärung an die Dienststelle der Landespolizei weitergegeben werden.

- Im Anschluss kann die Inobhutnahme durchgeführt werden.

Dies gilt insbesondere auch für UMA, die bislang wegen des seinerzeitigen Massenzustroms im Jahr 2015 nicht erkennungsdienstlich behandelt wurden und sich bereits in Jugendhilfemaßnahmen befinden.

Um sicherzustellen, dass erkennungsdienstliche Maßnahmen für diesen Personenkreis für die Vergangenheit nachgeholt werden, ist laut StMAS folgendermaßen vorzugehen:

- Alle Jugendämter werden gebeten, sich bei den Ausländerämtern zu vergewissern, dass für alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden UMA / jungen Volljährigen (ehemalige UMA) erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt wurden. Hierzu sind auch diejenigen UMA zu zählen, die außerhalb des eigenen Landkreises bzw. der eigenen Stadtgrenzen untergebracht sind.
- Das zuständige Jugendamt hat ggf. die erkennungsdienstliche Behandlung in Absprache mit der zuständigen Ausländerbehörde zu veranlassen.
- Zuständig für das Nachholen der erkennungsdienstlichen Behandlung sind in diesen Fällen neben der Ausländerbehörde auch die Dienststellen der Landespolizei bzw. mit Stellung des Asylantrags das BAMF. Bei einem UMA festgestellte Identitätsdokumente sollen zum Zweck der Identitätsklärung an die zuständige Ausländerbehörde weitergegeben werden.
- Die Landespolizei wurde bereits über das Vorgehen von Seiten des StMI entsprechend informiert. Eine gesonderte Anordnung der erkennungsdienstlichen Maßnahme ist nicht erforderlich. Die erkennungsdienstliche Behandlung durch die Landespolizei erfolgt unter den Voraussetzungen des § 49 AufenthG.

Die Jugendämter haben diese Vorgaben zusätzlich zu den Aufgaben nach dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung UMA nachträglich zu erfüllen.

Dies bedeutet in der Praxis einen nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Aus diesem Grund hat die Jugendhilfe den dringenden Wunsch an die zuständigen Landesbehörden geäußert, eine Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern im Einzelfall nicht an einer versäumten erkennungsdienstlichen Behandlung scheitern zu lassen, zumal das erkennungsdienstliche Verfahren nicht in den Verantwortungsbereich der Jugendhilfe fällt und bislang ausschließlich Aufgabe der Ordnungsbehörden war.

1.2. Fortgesetzte Zuständigkeit der Jugendhilfe für Übergangszeiträume nach Ende der Leistungen

Mitunter erhalten UMA in Jugendhilfeeinrichtungen vollstationäre Leistungen, deren Fortsetzung über die Vollendung des 18. Lebensjahr hinaus als Hilfe für junge Volljährige sachlich für nicht erforderlich erachtet wird und im Anschluss an die Jugendhilfemaßnahme die Verlegung in eine Gemeinschaftsunterkunft geplant ist.

An der Schnittstelle des Übergangs von der Jugendhilfe in ausländerrechtliche Maßnahmen treten vereinzelt – meist aus Platzmangel in den Erwachsenenunterkünften – Probleme bei der nahtlosen Unterbringung in den Einrichtungen nach dem Ausländerrecht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Problemlösung nur in die beiden dargestellten Richtungen erfolgen kann:

- Besteht für den Übergangszeitraum bis zur Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft weiterhin jugendhilferechtlicher Bedarf, weil ein UMA ohne ein familiäres oder sonstiges Unterstützungssystem allein nicht in der Lage wäre, die veränderte Situation selbständig zu bewältigen und die bereits erreichten Ziele durch eine mögliche Obdachlosigkeit massiv gefährdet sein könnten, ist für diesen Zeitraum solange Hilfe für

junge Volljährige zu gewähren, bis ein nahtloser Übergang in eine Gemeinschaftsunterkunft möglich ist.

- Besteht für den Übergangszeitraum bis zur Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft kein jugendhilferechtlicher Bedarf an Hilfe für junge Volljährige sondern ist lediglich die Sicherstellung des Lebensunterhalts gefährdet, weil die Leistungen der Jugendhilfe zum Unterhalt mit Beendigung der Jugendhilfemaßnahme ebenfalls enden und die Aufnahme in die Gemeinschaftsunterkunft aus organisatorischen Gründen (noch) nicht möglich ist, die nicht in den Verantwortungsbereich der Jugendhilfe fallen, kommt eine Weitergewährung von Jugendhilfeleistungen im Regelfall nicht in Betracht. Der junge Mensch ist insoweit an andere Hilfesysteme zu verweisen.

Es mag aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe organisatorisch aufwändig scheinen, für kurze Übergangszeiträume von wenigen Tagen bis zur tatsächlich möglichen Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft noch Volljährigenhilfen zu bewilligen, die unmittelbar nach dem Umzug wegen fehlenden jugendhilferechtlichen Bedarfs wieder einzustellen wären. Gleichwohl kann es nicht im Sinne der Jugendhilfe sein, bereits erreichte Anfangserfolge in diesen Einzelfällen durch allzu starre Altersgrenzen aufs Spiel zu setzen.

Es wird an dieser Stelle aber ausdrücklich auch darauf hingewiesen, dass finanzielle Leistungen zum Unterhalt junger Menschen ohne korrespondierenden pädagogischen Hilfebedarf im Jugendhilferecht nicht vorgesehen sind und daher eine Übernahme von Kosten für einen Übergangszeitraum bis zur Unterbringung junger Menschen in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne entsprechende Weitergewährung pädagogischer Hilfen nicht in Betracht kommt.

1.3. Beitragspflicht zur gesetzlichen Pflegeversicherung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme

Nach § 21 SGB XI besteht Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung unter anderem auch für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die laufende Leistungen zum Un-

terhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen.

UMA können nach zwischenzeitlich herrschender Meinung im Zusammenhang mit der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII weder einen gewöhnlichen Aufenthalt noch einen Wohnsitz begründen. Damit fehlt eine wesentliche materiell-rechtliche Voraussetzung des § 21 SGB XI mit der Folge, dass für UMA keine Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 21 Nr. 4 SGB XI zu entrichten sind.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass eine Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift für junge Menschen, die Förderleistungen aus dem Bereich der Tagespflege erhalten, nicht bestehen kann, weil sie weder Anspruch auf laufende Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII noch auf Leistungen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII haben und damit die Voraussetzungen für eine Beitragspflicht nach § 21 SGB Nr. 4 SGB XI nicht gegeben sind.

1.4. 3-Tage-Frist zur Benachrichtigung des Familiengerichts bei Inobhutnahmen von UMA

Nach § 42 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII hat das Jugendamt in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen, wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind. Diese Situation dürfte bei der Inobhutnahme von UMA den Regelfall darstellen.

Dabei gibt es – vorwiegend im Rahmen der Kostenerstattung – derzeit unterschiedliche Auffassungen, wie der Begriff „unverzüglich“ in Zusammenhang mit der genannten Verpflichtung des Jugendamts auszulegen ist.

In der Praxis wird mitunter die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts 5 C 24.98 vom 24.06.1999 als Begründung dafür herangezogen, dass der Begriff „unverzüglich“ eine zeitlich fest umrissene Frist von maximal drei Tagen beschreibt. Kostenerstattungsansprüche werden in diesen Fällen oftmals teilweise zurückgewiesen, wenn die Frist

von drei Tagen bis zur Einschaltung des Familiengerichts überschritten wurde.

Tatsächlich spricht die genannte Entscheidung des BVerwG in der Begründung jedoch nur von einer „angemessenen Zeit zur Prüfung und Entscheidung“, nicht aber von einem fest umrissenen Zeitraum. Lediglich ergänzend dazu führt das Gericht aus, dass sich eine „angemessene Prüfungsfrist“ nicht bis hin zu einem Monat ausdehnen darf.

Es wird daher davon ausgegangen, dass eine Kürzung oder Ablehnung von Kostenerstattungsansprüchen nicht rechtmäßig ist, die sich diesbezüglich ausschließlich auf die Überschreitung einer fiktiven 3-Tage-Frist im Sinne der Entscheidung des BVerwG beruft.

1.5. Führung von Vormundschaften für UMA durch unzuständiges Jugendamt vor Ort

Die Möglichkeiten der Betreuung für verhaltensauffällige UMA in Intensivwohngruppen nach § 34 SGB VIII sind relativ überschaubar. Derartige Einrichtungen haben im Regelfall ein relativ großes überregionales Einzugsgebiet. Dort werden mitunter auch UMA aus teilweise räumlich weit entfernten Jugendamtsbezirken betreut. Dabei bleibt die örtliche Zuständigkeit des jeweils für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes nach § 88a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 88a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII im Regelfall auch für die Gewährung von Leistungen bestehen. Daneben werden regelmäßig zunächst im Bereich des unterbringenden Jugendamtes Amtsvormundschaften auf der Grundlage der örtlichen Zuständigkeit nach § 88a Abs. 4 SGB VIII bestellt. Es kann dabei vorkommen, dass die räumliche Entfernung

zwischen der Einrichtung und dem Dienstort des Amtsvormundes die persönliche Betreuung erheblich erschwert. Amtsvormünder beantragen aus diesem Grund bei den Familiengerichten oftmals ihre Entlassung aus der Vormundschaft und regen beim Familiengericht die Bestellung eines Vormunds im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Einrichtung an, um eine ortsnahe Betreuung der Untergebrachten sicherstellen zu können. Trägt das Familiengericht diesem Ansinnen Rechnung, kann ein Konkurrenzverhältnis zwischen der in § 88a Abs. 4 SGB VIII gesetzlich geregelten Zuständigkeit und der abweichenden Vormundbestellung am Einrichtungsort entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die örtliche Zuständigkeit für die Führung dieser Vormundschaften im Regelfall bei den Ausgangsjugendämtern selbst dann bestehen bleibt, wenn aus fachlich durchaus nachvollziehbaren Gründen die Bestellung einer Vormundschaft am Einrichtungsort beantragt wird.

Erfolgt der Wechsel der Bestellung eines Amtsvormundes im Einvernehmen der beteiligten Jugendämter, bleibt dennoch die Frage, ob und auf welcher rechtlichen Grundlage die Jugendämter an den Einrichtungsorten die Kosten für die Führung der Vormundschaften vom Land erstattet erhalten können.

Dabei wird grundsätzlich von der Annahme ausgegangen, dass Kosten der Führung von Vormundschaften zu den Jugendhilfekosten im Sinne des § 89f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zu rechnen sind, weil Jugendämter in Erfüllung ihrer Aufgabe der Betreuung und Versorgung UMA vom Gesetzgeber verpflichtet werden, Vormundschaften für die jungen Menschen einrichten zu lassen und zu führen und damit in Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII handeln.

2. WIRTSCHAFTLICHE JUGENDHILFE

2.1. Örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII bei sogenannten „echten Wechselmodellen“

Von echten Wechselmodellen im zivilrechtlichen Sinne wird immer dann gesprochen, wenn gemein-

sam sorgeberechtigte Elternteile in getrennten Haushalten leben und die Betreuung gemeinsamer Kinder zu annähernd gleichen Zeiteinheiten wechselseitig (z. B. wöchentlich im Wechsel Betreuung durch Mutter bzw. Vater) wahrnehmen.

In diesen Fällen gestaltet sich die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit in der Jugendhilfe schwierig.

Hat ein Kind im Rahmen echter Wechselmodelle bei beiden Elternteilen gleichermaßen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist nach § 86 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII der gewöhnliche Aufenthalt des Elternteiles maßgebend, bei dem sich das Kind vor Leistungsbeginn zuletzt tatsächlich aufgehalten hat.

In der Praxis bestehen allerdings berechtigte Zweifel darüber, ob diese Vorschrift vor dem Hintergrund der Legaldefinition des gewöhnlichen Aufenthalts in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I praktikabel sein kann, weil maßgebliches Kriterium dieser Definition ist, dass eine Person dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet, wo sie ihren Lebensmittelpunkt hat. Hat ein Kind in zeitlich meist relativ kurzen Abständen seinen Aufenthalt wechselweise bei beiden Elternteilen, ist ein Lebensmittelpunkt im Sinne der Legaldefinition schwerlich auszumachen.

Darüber hinaus ist an dieser Stelle die Auslegung des Begriffes des tatsächlichen Aufenthalts vor „Leistungsbeginn“ problematisch. Je nach Auslegung des Begriffes kann dieser tatsächliche Aufenthalt in unterschiedlichen örtlichen Zuständigkeitsbereichen liegen. Damit bestünde theoretisch die Möglichkeit, dass die örtliche Zuständigkeit je nach Gewichtung der beiden Parameter sowohl von der Jugendhilfe als auch von den Eltern bzw. Elternteilen beeinflusst werden könnte.

Bei Streitigkeiten um die örtliche Zuständigkeit bei echten Wechselmodellen dürfte es sich wohl in der Regel um absolute Ausnahmefälle handeln. Daher wird den beteiligten Jugendämtern empfohlen, sich gütlich zu einigen.

2.2. Kindergeld als zweckbestimmte Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII bei der Heranziehung von Vollwaisen zum Kostenbeitrag

Bereits in einem Beitrag in Mitteilungsblatt Nr. 4/2014, Seite 33 Nummer 3 wurde darauf hingewiesen, dass Vollwaisen, die einen eigenen Anspruch auf Kindergeld haben, nicht zum besonderen Kostenbeitrag nach § 94 Abs. 3 SGB VIII herangezogen werden können, weil die Vorschrift ausdrücklich nur bezugsberechtigte Elternteile nennt.

Darüber hinaus ist eine Heranziehung junger Menschen zum Kostenbeitrag nach § 94 Abs. 6 SGB VIII aus dem Kindergeld ebenfalls nicht zulässig, weil Kindergeld nach § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist.

Nicht beantwortet wurde in diesem Beitrag jedoch die Frage, ob ein Einsatz des Kindergeldes als zweckbestimmte Leistung im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII verlangt werden kann.

Kindergeld, das nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BKG an Vollwaisen gezahlt wird, dient ebenso wie die entsprechende kostenbeitragspflichtige Jugendhilfeleistung der Deckung des Lebensunterhaltes und kann damit als zweckgleiche Leistung neben einem Kostenbeitrag beansprucht werden. Hat die Familienkasse das Kindergeld an den jungen Menschen selbst ausgezahlt, kann der Jugendhilfeträger als nachrangig verpflichteter Leistungsträger insoweit einen Kostenerstattungsanspruch nach § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X in Höhe des Kindergeldes geltend machen.

2.3. Vertragliche Vereinbarung zur Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil

Hilfen zur Erziehung dürfen gegen den Willen der Personensorgeberechtigten nicht gewährt werden. Haben Elternteile das gemeinsame Sorgerecht, leben jedoch getrennt, sind Anträge auf Hilfen zur Erziehung grundsätzlich von beiden Elternteilen zu unterzeichnen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass eine Leistungsgewährung möglicherweise gegen den Willen eines Elternteiles erfolgt und die Leistung aus diesem Grund als rechtswidrig angreifbar wäre.

Die Personensorge ist nach § 1626 Abs. 1 BGB ein pflichtgebundenes absolutes Recht. Zivilrechtliche Vorschriften sehen die Übertragung der Ausübung des einem Elternteil zustehenden Sorgerechts auf den anderen Elternteil auf Grund einer Elternvereinbarung zwar als zulässig an. Die Übertragung der Ausübung des Sorgerechts darf jedoch nicht unwiderruflich sein, sondern muss auf Verlangen des

übertragenden Elternteils rückgängig gemacht werden können.

Schließen Elternteile vor dem Familiengericht Vereinbarungen, die einem Elternteil umfassende Vollmacht zur Wahrnehmung aller Belange der elterlichen Sorge erteilen, erstreckt sich diese Vollmacht grundsätzlich auch auf die Beantragung von Sozialleistungen bzw. Hilfen zur Erziehung. Sofern in der Vereinbarung nichts ausdrücklich Abweichendes festgehalten wurde, ist die Unterschrift des bevollmächtigten Elternteils grundsätzlich ausreichend.

Wird bei der Antragstellung eine derartige Vollmacht vorgelegt und geht daraus nicht eindeutig hervor, ob sich die Ermächtigung auch auf die Beantragung von Jugendhilfeleistungen erstreckt, wird empfohlen, bei dem bevollmächtigenden Elternteil nachzufragen oder im Zweifel beide Elternteile den Antrag unterzeichnen zu lassen.

2.4. Rückerstattung des Kostenbeitrages für Tagespflege bei Nichtinanspruchnahme der Förderleistung

Grundsätzlich schließen Tagespflegepersonen und Eltern oder Elternteile eine vertragliche Vereinbarung über die Modalitäten der Tagespflege, die im Regelfall auch Regelungen über den Umfang der gebuchten Betreuungszeiten, über den Umgang mit beiderseitigen Fehlzeiten und die mögliche Kündigung enthalten sollte. Gleichzeitig hat die Tagespflegeperson gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf ein leistungsgerechtes Tagespflegeentgelt nach § 23 Abs. 1 SGB VIII.

Parallel dazu setzt das Jugendamt im Rahmen des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII einen Kostenbeitrag für die beantragten Buchungszeiten fest.

Nehmen Eltern oder Elternteile die vereinbarten Buchungszeiten nicht in Anspruch und kündigen den Betreuungsvertrag nicht vereinbarungsgemäß, bleibt die Tagespflegeperson dennoch an die vertragliche Vereinbarung gebunden und kann dem Grunde nach bis zur Beendigung der vereinbarten Laufzeit im Zweifel kein anderes Kind in Betreuung aufnehmen.

Soweit die Tagespflegeperson ihre Betreuungsleistung noch nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, weil das Kind nicht (mehr) erscheint oder der Vertrag ohne Einhaltung der vereinbarten Modalitäten gekündigt wurde, kann die Tagespflegeperson grundsätzlich auf Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist und Zahlung des vereinbarten Honorars bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist bestehen.

Dies muss den Eltern oder Elternteilen vom Jugendamt schriftlich mitgeteilt und die weitere Betreuung angeboten werden.

Nehmen die Sorgeberechtigten dieses Angebot nicht an, so geraten sie insoweit in Annahmeverzug mit der Verpflichtung, die Betreuungsvergütung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten. Dies gilt selbst dann, wenn die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird.

Verstoßen Eltern oder Elternteile damit gegen ihre Verpflichtungen aus der vertraglichen Vereinbarung, besteht nach Auffassung der Arbeitsgruppe kein Anspruch gegenüber dem Jugendamt auf Rückerstattung bereits entrichteter Kostenbeiträge für Zeiten, in denen die Betreuung nicht wie vertraglich vereinbart in Anspruch genommen wurde.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Rechtslage nach den Umständen des Einzelfalls juristisch durchaus abweichend beurteilt werden kann und ggf. auch andere Lösungsansätze in Betracht kommen.

Klaus Müller

HANDHABUNG VON ADOPTIONSFRAGEN

In letzter Zeit wurden an die Zentrale Adoptionsstelle im ZBFS–Bayerisches Landesjugendamt vermehrt Anfragen gestellt, die die Adoption von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) durch Vormünder, Pflegeeltern oder andere engagierte Bürger zum Thema hatten. Die Rechtsabteilung des Landesjugendamts hat nun ein Positionspapier zur Handhabung von Adoptionsanfragen UMA entwickelt.

Minderjährigenadoption gem. §§ 1741 ff. BGB

Die Zentrale Adoptionsstelle des ZBFS - Bayerisches Landesjugendamts betrachtet die Adoption von UMA sehr kritisch. Die Adoption eines UMA ist rechtlich nicht zulässig, wenn das überwiegende oder ausschließliche Ziel dieser Adoption darin bestehen sollte, diesem mit der Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 6 StAG zu vermitteln und damit einen dauerhaften und gesicherten Aufenthalt in Deutschland zu sichern.

Eine Adoption dient ausschließlich dazu, einem sonst elternlosen Kind die Möglichkeit zu geben, bei Eltern aufzuwachsen und zu diesen ein Eltern-Kind-Verhältnis aufzubauen. Durch die Adoptionsvermittlung werden für Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, neue Eltern gesucht. Da diese Kinder keine Eltern haben, die ihre Rechte wahren und für sie eintreten können, benötigen sie den besonderen Schutz des Staates. Dem Wohl des Kindes muss bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen werden. Um den erforderlichen Schutz der Kinder sicherzustellen, hat der Gesetzgeber durch die Adoptionsgesetze die erforderlichen Strukturen geschaffen und somit umfangreiche Regelungen getroffen. Diese sollen verhindern, dass Kinder Gegenstand von Handel und Verkauf werden und gewährleisten, dass eine Adoption nur stattfindet, wenn das Kind auch einer Adoption bedarf und die hierfür erforderlichen Einwilligungen der Herkunftseltern vorliegen.

Die meisten UMA, die nach Deutschland kommen, sind zwischen 15 und 17 Jahre alt. Für die Durchführung einer Adoption spielt es daher eine wichtige Rolle, ob bis zum Erreichen der Volljährigkeit tat-

sächlich eine tragfähige Eltern-Kind-Bindung entstehen kann oder ob die Jugendlichen nicht eher Hilfe zur Verselbständigung durch die Begleitung von zum Beispiel Pflegeeltern und ihrem Vormund benötigen. Es stellt sich die Frage, ob neue verwandtschaftliche Beziehungen durch eine Adoption geschaffen werden müssen. Eine Minderjährigenadoption würde die rechtlichen Bindungen zu den leiblichen Eltern, Geschwistern und anderen Verwandten dauerhaft abbrechen lassen. Sie ist daher im Verhältnis zu anderen Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfen **generell nachrangig** in Betracht zu ziehen.

Adoptionswillige sollten sich damit auseinandersetzen, ob sie den besonderen emotionalen Bedürfnissen von Geflüchteten langfristig gerecht werden können. Die Erlebnisse der geflüchteten jungen Menschen ziehen häufig psychische Konsequenzen nach sich, deren Ausmaß anfangs oft nicht abzuschätzen ist. Zudem sollten sie die Dauerhaftigkeit des Adoptionsverhältnisses und dessen Auswirkungen (auf beispielsweise das Erbrecht, ggf. lebenslange Unterhaltspflichten und -rechte, die rechtliche Beziehung zu evtl. vorhandenen leiblichen Kindern) realisiert haben.

Weiterhin sollte geklärt sein, wie es dem Anzunehmenden mit einem geänderten Familiennamen im Heimatland im Fall einer späteren Rückkehr oder eines Aufenthalts dort gehen wird. Gem. § 1757 BGB erhält ein Adoptierter den Familiennamen der Adoptierenden. Wenn es aus schwerwiegenden Gründen des Kindeswohls erforderlich ist, kann der bisherige Name dem neuen Familiennamen vorangestellt oder angefügt werden, **nicht** aber allein stehen bleiben. Grundlegend ist bei einer Adoption die feststehende Identität des Anzunehmenden (Pass; aktive Mithilfe bei Identitätsfeststellung) notwendig.

Bei einer **Minderjährigenadoption** gem. §§ 1741 ff. BGB ist zusätzlich auch die notarielle Einwilligung der leiblichen Eltern in die Adoption nötig (beim Notar oder vor der Beurkundungsstelle der deutschen Auslandsvertretung):

- Wenn Eltern vorhanden sind, muss nachgewiesen sein, dass es sich tatsächlich um die Eltern des Kindes handelt (Geburtsurkunde, beglaubigte Passkopie). Die / der Jugendliche und seine leiblichen Eltern müssen über ihre neue rechtliche Situation aufgeklärt werden. Das ist insbesondere bezüglich Ländern wichtig, in denen die Adoption unbekannt oder gar verboten ist. Es muss den abgebenden Eltern klar sein, dass alle rechtlichen Beziehungen zwischen ihnen und dem Anzunehmenden erlöschen und bspw. zu einem späteren Zeitpunkt kein Familiennachzug der leiblichen Eltern (oder sonstiger Verwandter) möglich wäre.
- Wenn Eltern laut Angaben des UMA verstorben sind, muss zum einen deren Identität sowie auch deren Tod nachgewiesen sein (durch Sterbeurkunde, eidesstattliche Versicherung durch örtlichen Imam, Priester, Ortsvorsteher o.ä.).
- Eltern, die nicht auffindbar sind, müssen gesucht werden. In einem Bürgerkriegsland bzw. in einem Land, in dem sich Menschen auf der Flucht befinden, werden über einen längeren Zeitraum (etwa 1 Jahr) Versuche, diese zu finden, nachzuweisen sein.

Es bedarf zudem vor Ausspruch der Adoption einer ausreichenden Adoptionspflegezeit, gem. § 1744 BGB. Die Adoptionspflegezeit beträgt in der Praxis etwa ein Jahr.

Volljährigenadoption gem. §§ 1767 ff. BGB:

Bei der Volljährigenadoption muss für den Richter erwiesen sein, dass sich Annehmende und Anzunehmende ihr restliches Leben lang gegenseitige Unterstützung und Hilfe in allen Lebenslagen leisten wollen. Auch hier darf das möglicherweise erleichterte Erlangen eines Aufenthaltsstatus in Deutschland kein ausschlaggebendes Kriterium sein.

Eine Volljährigenadoption bewirkt zudem nicht den automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Gemäß § 6 Staatsangehörigkeitgesetz muss für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit der Adoptionsantrag **vor Volljährigkeit** gestellt wor-

den sein und es muss sich um eine Adoption mit starken Wirkungen handeln, was bei einer Volljährigenadoption gerade nicht der Fall ist.

Einwilligungen der leiblichen Eltern sind hier nicht notwendig, da sie ihre rechtliche Stellung als Eltern nicht verlieren. Dem Anzunehmenden werden die Adoptiveltern(teile) zusätzlich rechtlich zugeordnet. Allerdings muss sich der Anzunehmende bewusst sein, dass er später möglicherweise bis zu **vier Elternteilen** Unterhalt schuldet. Wenn Adoptiveltern ohne Testament versterben, kann der Erbteil des Adoptierten an die leiblichen Eltern gehen, wenn nach dem Tod der Adoptiveltern der Adoptierte (kinderlos) verstirbt.

Ob durch eine Volljährigenadoption für den jungen Menschen die Aussicht besteht, im Fall einer Ablehnung des Asylantrags nicht abgeschoben zu werden, da der Annehmende dem Anzunehmenden gegenüber unterhaltspflichtig ist, kann nur durch die Ausländerbehörde geklärt werden.

Zusätzliche Information zur Volljährigenadoption mit den Wirkungen der Minderjährigenadoption gem. § 1772 BGB:

Sie muss bei Gericht ausdrücklich beantragt werden. Materielle Voraussetzung ist die sittliche Rechtfertigung der Adoption, was insbesondere bei Vorhandensein einer Eltern-Kind-Beziehung der Fall ist (vgl. § 1767 Abs. 1 BGB).

Es muss zusätzlich mindestens eine der in § 1772 genannten Voraussetzungen erfüllt sein:

- die vorherige oder gleichzeitige Adoption eines minderjährigen Geschwisterteils,
- die Aufnahme des Jugendlichen in eine Pflegefamilie bereits vor Eintritt der Volljährigkeit,
- eine Stiefkindadoption oder
- die Adoptionsantragstellung vor dem 18. Geburtstag des jungen Menschen.

Für den automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (wenn mindestens einer der Anzunehmenden deutsch ist) muss auch bei der Volljährigenadoption mit den Wirkungen der Minderjährigenadoption der Adoptionsantrag vor dem 18. Geburtstag gestellt worden sein (vgl. § 6 Staatsangehörigkeitgesetz).

Die Volljährigenadoption mit den Wirkungen der Minderjährigenadoption sollte sehr vorsichtig gehandhabt werden, da hier keine Einwilligung der Eltern notwendig ist (das Familiengericht hört sie nur an), jedoch sämtliche rechtliche Verbindungen zwischen dem jungen Menschen und seiner Herkunftsfamilie gekappt werden. Die Herkunftseltern verlieren also ohne ihre Einwilligung die rechtliche Beziehung zu ihrem Kind. Dem jungen Menschen ist es oft in der Konsequenz nicht klar, was der Verlust der Rechtsbeziehung zu den leiblichen Eltern und Verwandten (insbesondere Geschwister) langfristig bedeutet und welche psychischen / emotionalen Fol-

gen dies hat, selbst wenn dieser aktuell die Adoption mit den Wirkungen der Minderjährigenadoption notariell beantragt.



CLAUDIA FLYNN

WWW.ELTERNIMNETZ.BAYERN.DE

ERZIEHUNGSRATGEBER IM NEUEN DESIGN

Seit dem 01.02.2017 sind Elisabeth Langwieser und Christine Bulla, zwei eigens für das Projekt angestellte, neue Mitarbeiterinnen beim ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt, mit der Neugestaltung von „Eltern im Netz“, dem Elternratgeber des Bayerischen Landesjugendamts, betraut.

alle mobilen Endgeräte lesbar – , da die Mehrheit der Leserinnen und Leser die Seite aktuell über ihr Smartphone und ihr Tablet wählt. Emotional ansprechende Bilder laden zum Klicken und Weiterlesen ein.



Christine Bulla

Der neue Online-Erziehungsratgeber wird barrierefrei und – am wichtigsten – für die Zielgruppe noch attraktiver gestaltet. Die Seite wird zukünftig frischer und moderner, sowohl im Design als auch in der Bedienbarkeit. Sie wird technisch auf den neuesten Stand ge-

bracht, die Optik und der konzeptionelle Aufbau werden an die sich ändernden Nutzerbedürfnisse angepasst.

Das neue Design wird natürlich responsiv – also für



Elisabeth Langwieser

Ein innovatives Navigationskonzept und die geplante dynamische Suchfunktion führen in Zukunft dazu, dass die Leserinnen und Leser mit wenigen Klicks zum gewünschten Inhalt, den Ratgeberartikeln, kommen. Die geplante Einbettung von externen Fachinhalten wie News,

Videos und Downloads von Fachbroschüren runden den Ratgeber ab.

Die bereits bestehenden 48 Elternbriefe werden inhaltlich in den neuen Online-Erziehungsratgeber integriert, auch optisch werden sie in Zukunft mit den

neuen und bereits bestehenden Artikeln harmonisieren.

Ziel ist es, mehr und wiederkehrende interessierte Besucherinnen und Besucher zu erreichen, die sich länger und gern auf der Seite aufhalten. Die neue Seite soll 2019 online gehen, das Projekt wird vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert.

Im Zuge der Neugestaltung wird bereits jetzt die bestehende Seite mit neuen Artikeln gefüllt, welche auf der modernisierten und damit dynamischeren Startseite optisch ansprechend angekündigt werden. „Eltern im Netz“ finden Sie hier: www.elternimnetz.bayern.de

Bei Fragen und Anregungen stehen Elisabeth Langwieser und Christine Bulla von montags bis mittwochs sehr gerne zur Verfügung.

FACHTAGUNG „KINDER IN TAGESPFLEGE“

PROFIL DER KINDERTAGESPFLEGE

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration veranstaltet gemeinsam mit dem Bayerischen Landesjugendamt am 22. und 23. November 2017 eine zweitägige Fachtagung zur Kindertagespflege. Im Tagungshaus St. Ulrich können sich Kindertagespflegefachberaterinnen und -fachberater der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und der Regierungen mit ausgewählten Themen der Kindertagespflege vertieft auseinandersetzen. Neben gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Aspekten der Großtagespflege, Pflegeurlaub, Sicherheit und Gesundheit sollen vor allem der Bildungsauftrag und das Profil der

Kindertagespflege im Mittelpunkt stehen. Näheres zu den Rahmenbedingungen entnehmen Sie bitte der Ausschreibung.

Inge Däxl

Anmeldeschluss ist der 07.08.2017.

Anmeldungen richten Sie bitte an das Sozialministerium, Elfriede Geier (elfriede.geier@stmas.bayern.de). Weitere Ansprechpartner sind: Martina Gerbenne (martina.gerbenne@stmas.bayern.de) und Inge Däxl (inge.daexl@zbfbs.bayern.de).

3. FACHTAGUNG JUGENDSCHUTZ UND NUTZERKOMPETENZ DER BLM IN MÜNCHEN ZU KATASTROPHEN UND KRISEN IN DEN MEDIEN AM 10.05.2017

DIE MACHT DER BILDER

Zerbombte Städte, weinende Kinder vor ihren toten Eltern, Chaos auf den Straßen – Bilder von Krieg, Terroranschlägen, Amokläufen und Naturkatastrophen sind leider aus den aktuellen Nachrichten nicht mehr fortzudenken. Verunsichert werden davon

nicht nur die Erwachsenen – auch Kinder bekommen mit, wie die aktuelle Lage der Welt aussieht. Wie gehen Kinder mit den gezeigten Bildern um und wie können sie bei der Verarbeitung unterstützt werden? Und welche Rolle spielen die sozialen Netzwerke bei der Verbreitung von Nachrichten?

Darum ging es bei der 3. Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz der Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) in München, die „Katastrophen und Krisen in den Medien“ zum Thema machte. Dabei wurde sowohl die Perspektive der Medienschaffenden, also Journalistinnen und Journalisten beleuchtet, als auch die der jungen Zuschauer vor dem Fernseher.



Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz der BLM in München © Stefan Heigl

Wie verändert sich die Berichterstattung durch Social Media?

Dr. Stefan Leifert, Korrespondent des ZDF im Studio Brüssel, macht deutlich, wie die sozialen Medien den Nachrichtenjournalismus verändert haben. Ungefiltert werden nun im Netz Bilder von Anschlägen veröffentlicht, die früher durch Journalistinnen und Journalisten als „Gatekeeper“ der Medien ausgewählt und in einen Kontext gebracht wurden. In Echtzeit können sich die Menschen weltweit informieren. Dadurch entsteht ein schmaler Grat für Journalisten und Nachrichtenredaktionen: Zum einen ist eine zeitnahe Berichterstattung notwendig und von den Zuschauern erwünscht, auf der anderen Seite stellt sie die Frage nach der Qualität der Bilder. Sind stundenlange Liveschaltungen wirklich nötig, wenn es keine neuen Erkenntnisse gibt? Leifert selbst war hautnah am 22.03.2016 in Brüssel dabei, als die Anschläge am Brüsseler Flughafen und in der Innenstadt verübt wurden. Besonders in Erinnerung ist ihm dabei ein Moment, als er in einer Liveberichterstattung über die aktuelle Lage berichtet, während hinter ihm die Leichenwagen vorbeifahren. Zusammenfassend sagt er deshalb: „Journalismus sollte nicht schneller sein als er gut

sein kann. Sonst unterscheiden wir uns in nichts von dem, was im Netz passiert.“

Dr. Torsten Rossmann, Geschäftsführer der WeltN24 GmbH, sieht die Entwicklung im Bereich Social Media ähnlich kritisch. Die Kommunikation im Netz ist deutlich schneller als das, was die Medien liefern können. Er selbst sieht die Grenze der Berichterstattung dort, wo die Menschenwürde beginnt. Diese ist jedoch in der Hektik des Geschehens oft nicht immer zu wahren.

Von dieser Überforderung der Medien mit der Echtzeitkommunikation referiert im Anschluss Prof. Dr. Alexander Filipović von der Hochschule für Philosophie in München. Er macht klar, dass die Medien eigentlich eine Integrationsfunktion haben und damit identitätsstiftend sind. Aufgabe der Medien ist es, Orientierungslosigkeit in Ordnung zu verwandeln. In Zeiten von Social Media kommen diese Informationen jedoch ungefiltert an.

Marcus da Gloria Martins, Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit am Polizeipräsidium München, hat während des Polizeieinsatzes am Tag des Amoklaufs in München am 22.06.2016 die Bevölkerung



Marcus da Gloria Martins © Stefan Heigl

und die Presse in Echtzeit auf dem Laufenden gehalten, als sich die Stadt im kompletten Ausnahmezustand befand. Er wurde zum Sprachrohr der Münchner Polizei, strahlte in der Zeit des totalen Chaos Ruhe aus und informierte sachlich über das, was seine Kolleginnen und Kollegen wussten. Er berichtet davon, dass es aufgrund der sozialen Netzwerke wie Facebook und Messenger-Diensten wie WhatsApp zu einer Kaskade von Falschmeldungen kam, die die Polizeiarbeit zum Teil erschwert haben. Neben dem einen realen Tatort am Olympia Einkaufszentrum gab es an diesem Tag 73 gemeldete „Phantom-Tatorte“ über die ganze Stadt verteilt. Noch heute sind seine Kolleginnen und Kollegen mit der Aufarbeitung dieses Tages beschäftigt.

Welche Rolle nimmt der Jugendschutz ein?

Wie wichtig der Jugendschutz bei der Darstellung realer Gewalt in den Medien ist, darüber referieren Birgit Braml, Leiterin des Referats Grundsatzfragen Jugend- und Nutzerschutz bei der BLM, und Sonja Schwendner, BLM-Referatsleiterin für inhaltlichen Jugendschutz und Prävention. Bei der Einordnung von Medieninhalten ist stets eine Abwägung zwischen Jugendschutz und Presse- und Meinungsfreiheit zu treffen. Bei Nachrichtenformaten, die sich an Erwachsene richten, ist immer mit Inhalten zu rechnen, die auf Kinder und Jugendliche nachhaltig verunsichernd und verängstigend wirken. Die Referentinnen weisen erneut darauf hin, wie wichtig es sei, Kinder mit solchen Bildern nicht alleine zu lassen.

Wie wirken Nachrichten auf Kinder?

Wie diese und andere Nachrichten auf Kinder wirken, darüber referiert Prof. Dr. Frank Schwab von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Er macht deutlich, dass Kindern noch der „Distanzierungsmechanismus“ für Nachrichtensendungen fehlt, da Medienkompetenz erst im Laufe des Lebens erlernt wird. Kinder können Nachrichten und ihre Bilder noch nicht so gezielt einordnen wie Erwachsene. Bei ihnen steigt mit jeder Schreckensmeldung (noch stärker als bei Erwachsenen) die Angst, auch in so eine Situation zu geraten. Dabei gilt, je stärker – also brutaler – die Bilder sind, umso stärker ist die ausgelöste Angst.

Er macht deutlich, wie sehr Kinder auf das Rezeptionsverhalten ihrer Eltern reagieren. Sind diese ruhig und hören sich die Nachrichten gefasst an, so sind auch die Kinder nicht so sehr verunsichert, wie wenn die Eltern vor dem Fernsehgerät in Panik verfallen. Er rät deshalb dazu, sich die Nachrichten möglichst sachlich und ohne zusätzliche Spekulationen anzusehen.

Wie sollen Eltern mit ihren Kindern über Nachrichten sprechen?

Dr. Maya Götz, die Leiterin des Internationalen Zentralinstituts für das Jugend- und Bildungsfernsehen beim Bayerischen Rundfunk (IZI) macht klar, dass es utopisch ist, Kinder von schrecklichen Nachrichten fernzuhalten: Kinder sind informiert, sei es über Nachrichtenetzen aus dem Fernseher oder dem Radio, Schlagzeilen der Zeitungen oder Gespräche unter den Klassenkameraden. Kinder haben jedoch eher „Wissenshügel“ und kein fundiertes Wissen über bestimmte Sachverhalte. Deshalb sind klärende Gespräche wichtig, in denen Kinder Fakten ohne zusätzliche Emotionalisierung und Dramatisierung bekommen, die sie beruhigen und ihnen dabei helfen, die Dinge einzuordnen und die Gefahren einzuschätzen. Kinder können sich in kindgerechten Nachrichtenformaten wie „logo!“ oder „neuneinhalb“ informieren.

In der anschließenden Podiumsdiskussion zwischen Lehrern, Eltern und Medienpädagogen wird erneut betont, wie wichtig es ist, den Blick von Kindern ernst zu nehmen. Der Ruf nach zusätzlichen Nachrichtensendungen (neben „logo!“ von ZDF und KiKA und „neuneinhalb“ der ARD) wird laut, denn Kinder wollen genaue Informationen, wollen Faktenwissen kindgerecht zu sehen bekommen. Vorgefertigte Lösungen, wie man mit Kindern über Krisen spricht, gibt es nach Ansicht aller Beteiligten nicht. Wichtig ist in jedem Fall der individuelle Gesprächsbedarf, bei dem Eltern auch an ihre eigenen Grenzen kommen werden. Denn wer weiß schon eine zufriedenstellende Antwort darauf, warum sich Menschen gegenseitig so viel Leid antun, warum jemand unschuldige Kinder tötet?

Ein Artikel der Autorin mit Hinweisen, wie Eltern mit Kindern über schlimme Nachrichten sprechen kön-

nen, ist im Online-Erziehungsratgeber Eltern im Netz abrufbar: <https://www.elternimnetz.de/kinder/erzie->

[hungsfragen/medien/schlimme-nachrichten-fuer-kinder.php](https://www.elternimnetz.de/kinder/erziehungsfragen/medien/schlimme-nachrichten-fuer-kinder.php)

Christine Bulla

BUNDESWETTBEWERB

„ZUSAMMENLEBEN HAND IN HAND – KOMMUNEN GESTALTEN“



Seit 2015 sind viele schutzsuchende Menschen nach Deutschland gekommen und haben Bund, Länder und Kommunen vor große Herausforderungen gestellt. Die größte Aufgabe wird darin bestehen, das Zusammenleben zwischen der Bevölkerung vor Ort und den dauerhaft hier bleibenden Zuwanderern erfolgreich zu gestalten. Bundesinnenminister Thomas de Maizière sieht vor allem die Kommunen gefordert: „Sie sind die maßgebliche lokale Managementebene des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Integration und verfügen über viele Erfahrungen die wir austauschen sollten.“

So fiel am 12. Juni 2017 der Startschuss für den Bundeswettbewerb „Zusammenleben Hand in Hand – Kommunen gestalten“. Der Wettbewerb soll Kommunen Anreize bieten, Konzepte für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Integration in der Kommune zu entwickeln. Ziel des Wettbewerbs ist es, hervorragende kommunale Aktivitäten zur Integration von Zuwanderern und zur Förderung des Zusammenlebens mit der Bevölkerung vor Ort zu initiieren, zu identifizieren, zu prämiieren sowie in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Damit soll zur Nachahmung guter Praxis angeregt werden. Der Bundeswettbewerb wird von den kommunalen Spitzenverbänden und vom Bundesverband Deut-

scher Stiftungen unterstützt. Für die prämierten Wettbewerbsbeiträge stellt das Bundesministerium des Inneren insgesamt bis zu 1 Million Euro zur Verfügung.

Zur Teilnahme eingeladen sind alle deutschen Städte, Gemeinden und Landkreise. Teilnahmeberechtigt sind außerdem Kommunalverbände sowie die Träger der kommunalen Selbstverwaltung in den Stadtstaaten.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) betreut den Wettbewerb. Bewerbungsunterlagen können dort angefordert werden und die Wettbewerbsbeiträge sind dort einzureichen. Einsendeschluss ist der 31. Dezember 2017.

Die Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsbogen, Merkblatt, Flyer) finden Sie unter <http://www.kommunalwettbewerb-zusammenleben.de/bewerbung>. Unter <http://www.kommunalwettbewerb-zusammenleben.de> finden Sie auch alle weiteren Informationen zum Wettbewerb.



RENATE
EDER-
CHAABAN

DAS LANDESJUGENDAMT STELLT SICH UND DIE DEUTSCHE KINDER- UND JUGENDHILFE VOR

DIE WELT ZU GAST IM LANDESJUGENDAMT

Am 11. März 2017 fand im Bayerischen Landesjugendamt ein Fachvortrag in englischer Sprache statt. Geladen wurden die Gäste des Fachkräfteaustausches des Council of International Fellowship aus Indien, Neuseeland, Tansania und der Türkei vom Amtsleiter des Bayerischen Landesjugendamt Hans Reinfelder und dessen Stellvertreterin Claudia Flynn.

Neben der Vorstellung des deutschen Sozialsystems und damit auch der Kinder- und Jugendhilfe mit den Hilfen zur Erziehung wurden die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen und das Spannungsfeld zwischen Kontrolle und Unterstützung erläutert. Die Teilnehmenden erhielten ferner einen Einblick über den kommunalpolitischen Aufbau Bayerns und einen Überblick über Organisation und Aufgaben des Bayerischen Landesjugendamtes. Weiter wurde das Zusammenspiel zwischen den öffentlichen und freien Trägern erklärt. Die Teilnehmenden zeigten sich sehr beeindruckt, unter welchem Schutz Kinder und Jugendliche in Deutschland stehen und wie gut Deutschland die Aufgaben der Migration und Integration meistert. Die vier Fachkräfte aus der ganzen Welt diskutierten zusammen mit Kolleginnen und Kollegen des Landesjugendamtes über die Unterschiede zu ihren Herkunftsländern.

CIF Deutschland wurde 1972 gegründet und ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des internationalen Austausches von Fachkräften der Sozialen Arbeit. Die Arbeit wird von den Mitgliedern ehrenamtlich geleistet. Der Verein bietet unter anderem für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit, sich für professionelle Austauschprogramme in über 30 Ländern zu bewerben. Die Programmdauer variiert zwischen zwei Wochen und drei Monaten, mit unterschiedlich hoher Programmgebühr. Fester Bestandteil des Programms sind unter anderem eine Einführung in das Land und die Kultur, Informationen zum Leben in einer Gastfamilie, der Austausch in einer internationalen Gruppe, der Besuch von sozialen Einrichtungen und eine Auswertung des Programms. Neben dem Fachkräfteaustausch organisiert CIF International alle zwei Jahre eine internationale Konferenz, die aktuelle soziale Themen aufgreift und eine Plattform darstellt, um Mitglieder aus der ganzen Welt zu vernetzen.

Wer selbst einmal Lust hat, an einem Fachkräfteaustausch teilzunehmen, kann sich auf folgenden Webseiten darüber informieren:

<http://www.cif-germany.de/>

<http://www.cifinternational.com/>

<http://www.giz.de/de/weltweit/16186.html>



Die Teilnehmer aus Indien, Tansania, der Türkei und Neuseeland zu Gast im Landesjugendamt © Ilse Hoffmann-Klee

BAYERISCHE JUGENDÄMTER

Zum 1. Juni bekommt das Unterallgäuer Jugendamt eine neue Leiterin: **Christine Keller**, die bisherige stellvertretende Leiterin, übernimmt die Nachfolge von **Otto Gaschler**. Der 62-Jährige tritt am 31. Mai die passive Phase seiner Altersteilzeit an.

Klaus Lippert, der Fachbereichsleiter Jugend und Soziales der Stadt Hof, ist am 01.07.2017 in den wohlverdienten Ruhestand gegangen. Er hat das Jugendamt 23 Jahre lang geleitet und war insgesamt 39 Jahre im Dienste der Stadt Hof tätig. Seine Nachfolge tritt sein bisheriger Stellvertreter **Klaus Wulf** an.

Alfred Rösch hat sich am 31.03.2017 nach 31 Jahren als Leiter des Amtes für Jugend und Familie in Schweinfurt in den Ruhestand verabschiedet. Neuer Leiter ist **Udo Schmitt**.

Im **Landratsamt Starnberg** wurde Anfang des Jahres der Fachbereich Jugend und Sport umstrukturiert und in Fachbereich 23 – Kinder, Jugend und Familie – und Fachbereich 24 – Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport – geteilt. Den Fachbereich 23 leitet **Rosemarie Merkl-Griesbach** und der Fachbereich 24 hat seit dem 01.04.2017 mit **Christine Geissler** eine neue Leitung.

LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS

Bernd Sieghörtner wurde als Nachfolger von **Ulrike Sommer** als stellvertretendes beratendes Mitglied des LJHA von der Regionaldirektion Bayern der

Bundesagentur für Arbeit benannt und von Frau Staatsministerin Emilia Müller berufen.

LANDESJUGENDAMT

Susanna March verstärkt seit 15.05.2017 das Team II/5 Fortbildung und ist als Kursbetreuerin für die (Weiter-)Entwicklung verschiedenster Fortbildungsformate zuständig.

Veit Martin Reber arbeitet seit dem 01.05.2017 im Team II/2 und unterstützt das Projekt Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) am Dienort Regensburg (später Schwandorf).

Manuela Rottenkolber hat den Arbeitsbereich gewechselt und ist seit dem 01.04.2017 im Vorzimmer der Amtsleitung tätig.

René Ergenzinger ist bereits zum 01.12.2016 vom Projekt Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen in die Zentrale Adoptionsstelle gewechselt.

Bettina Schlederer verstärkt seit 01.06.2017 das Team in der Regionalen Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder.

Helena Schmid hat das ZBFS-BLJA zum 30.06.2017 verlassen.

Ala Seidenader hat das ZBFS-BLJA zum 30.06.2017 verlassen.

EIN PRAXISKOMMENTAR – BUCHBESPRECHUNG

Die Anwendung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung im SGB VIII bereitet der Praxis erhebliche Schwierigkeiten.



Eine oftmals stark einzelfallgeprägte Rechtsprechungspraxis sowie die aktuellen Reformen vor allem bei den örtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete (ausländische) Minderjährige und im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe, zuletzt durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung,

Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher – verstärken die Unsicherheit in der Rechtsanwendung zusätzlich.

Der vorliegende Kommentar bietet solide Kommentierungen zu den bereits etablierten Systemen der Klärung örtlicher Zuständigkeiten und Kostenerstattungsverpflichtungen, ergänzt durch ausführliche Auslegungen zu den neuen örtlichen Zuständigkeiten nach § 88a SGB VIII für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und Amtsvormundschaften für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche.

Daneben wird das grundlegend geänderte Kostenerstattungssystem durch die Länder nach § 89d SGB VIII ausführlich erläutert.

Das Werk entstand unter Mitarbeit zahlreicher Praktiker aus dem Bereich der Jugendhilfe, die gezielt neuralgische Detailproblematiken aufgegriffen haben. Ebenso werden aktuelle gerichtliche Entscheidungstendenzen mit aufgezeigt.

Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Jugendhilfe – Ein Praxiskommentar, Diana Eschelbach und Dorette Nickel (Hrsg.), Paperback, 330 Seiten, Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin 2016, ausgeliefert über Lambertus Verlag, ISBN 9783784127781, ISBN E-Book 9783784127798.

Klaus Müller

ZU GUTER LETZT

„Freude an der Arbeit lässt das Werk trefflich geraten.“
Aristoteles



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wenn Sie diesen Code mit der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Internetseite www.blja.bayern.de geleitet.
(Kosten abhängig vom Netzbetreiber)

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
Marsstrasse 46, 80335 München, Telefon 089 12 61-04, Fax 089 12 61-22 80, poststelle-blja@zbfbs.bayern.de
www.blja.bayern.de

Postanschrift: Postfach 400260, 80702 München

V.i.S.d.P. Hans Reinfelder | **Redaktion** Renate Eder-Chaaban, Renate Hofmeister

Bezugsbedingungen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung Computer Print, Hochstrasse 11, 82024 Taufkirchen, E-Mail: info@computerprint.de, www.computerprint.de
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC), klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,
Stand: Januar 2017